

Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "IM HANSENBUSCH" im Gebiet der kreisfreien Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 01. Dezember 1983 (RVO-7311- 19831201T120000)

Aufgrund des § 18 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Landespflegegesetzes (LPFlg) vom 14. Juni 1973 (GVBl. S. 147) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36) erlässt die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) als Untere Landespflegebehörde folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete und in der Anlage 1 (Übersichtsplan Maßstab 1 : 25 000) sowie in der Anlage 2 (Lageplan Maßstab 1 : 5 000) ausgewiesene Gebiet zwischen Ölhafen der BASF, BAB 6 und Gemarkungsgrenze Frankenthal (Pfalz)/Ludwigshafen wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im Gebiet der kreisfreien Stadt Frankenthal (Pfalz) - Gemarkung Mörsch, Gewanne "Im Hansenbusch" - und ist etwa 32,916 ha groß. Seine Grenzen verlaufen wie folgt:
Beginnend bei Rhein-km 431,730, dann 230 m entlang der flussseitigen Grenze des Betriebsweges (Plan-Nr. 2139/1), danach entlang der landseitigen Grenze des Betriebsweges bis zur Südseite der BAB 6 (Theodor-Heuss-Brücke), entlang der BAB 6 bis zur Gemarkungsgrenze Frankenthal (Pfalz)/Ludwigshafen, weiter entlang der Gemarkungsgrenze bis zur Nordseite der K 9, dieser in südöstlicher Richtung entlang bis zum Ausgangspunkt Rhein-km 431,730.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in den Landschaftsschutzkarten (Maßstab 1 : 25 000 und Maßstab 1 : 5 000) grün eingetragen.

§ 3

- (1) Schutzzweck ist:
- a) Die Erhaltung der Schönheit und Eigenart der Frankenthaler Rheinauenlandschaft zur ökologischen Regeneration der Tier- und Pflanzenwelt,
 - b) die Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Landschaftshaushalt durch Raubbau und zerstörender Handlungsweisen an den immer seltener werdenden Naturgütern Frankenthals,
 - c) der Erhalt der Zugangsmöglichkeit (grünes Fenster) zum Rhein.
- (2) In dem Landschaftsschutzgebiet sind ohne Ausnahmegenehmigung der Unteren Landespflegebehörde alle Maßnahmen oder Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten.
Insbesondere:
1. Das Errichten, Erweitern oder Ändern baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie einer Baugenehmigung nicht bedürfen,

2. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten,
3. das Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen,
4. das Verlegen von Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme,
5. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln oder Inschriften, soweit sie nicht ausschließlich Ortshinweise, Wohnbezeichnungen oder Markierungen und Bezeichnungen von Wanderwegen darstellen,
6. das Anlegen von Abfall-, Schuttablade- und Materiallagerplätzen sowie das Abladen von Abfällen und Schutt oder das Sichertledigen von Abfällen,
7. das Auflassen von Gräben,
8. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art,
9. Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau,
10. das Beseitigen oder Beschädigen von Hecken, Bäumen, Gehölzen sowie aller wildwachsenden Pflanzen,
11. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen,
12. das Lagern oder Zelten sowie das Aufstellen von Wohnwagen auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen,
13. das Anlegen und Betreiben offener Feuerstellen.

§ 4

- (1) Die Ausnahmebestätigung nach § 3 Abs. 2 ist zu versagen, wenn Beeinträchtigungen des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.
- (2) Die Ausnahmebescheinigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzzweckes erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind gegebenenfalls planerisch nachzuweisen.
Für die Durchführung dieser Ausgleichsmaßnahmen kann eine Sicherheitsleistungen verlangt werden; dies gilt nicht für Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (3) Genehmigungsbehörde ist die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) als Untere Landespflegebehörde. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) zu beantragen.
- (4) Durch die Ausnahmegenehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.
- (5) Die Ausnahmegenehmigung gilt als erteilt, wenn für eine in § 3 Abs. 2 genannte Maßnahme von überörtlicher Bedeutung in einem raumplanerischen Verfahren nach § 18 des Landespflegegesetzes für Raumordnung und Landesplanung (Landesplanungsgesetz - LPIG -) unter Beteiligung der Unteren Landespflegebehörde die Übereinstimmung mit dem Ziel der Raumordnung und Landesplanung festgestellt oder diese Übereinstimmung unter Berücksichtigung landespflegerischer Auflagen oder Bedingungen abhängig gemacht worden ist.

§ 5

- (1) § 3 Abs. 2 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind
 1. für die ordnungsgemäße Nutzung eines Grundstückes durch Ackerbau, Grünlandbewirtschaftung, einschließlich des öffentlichen Wirtschaftswegebau ohne dass die nutzbare Fläche vergrößert wird,
 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei, ausgenommen die Errichtung von Jagd- und Fischereihütten,
 3. für ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern,

4. bei Unterhaltungsarbeiten für den Straßenverkehr im Zuge der Verkehrssicherungspflicht (Schutzstreifen 15,00 m entlang A 6), sowie für die bestimmungsgemäße Nutzung der Bahnanlagen,
 5. für Wartung und Beseitigung von Störungen
 - a) im Rahmen einer ordnungsgemäßen und erforderlichen Aufrechterhaltung einer gesicherten öffentlichen Ver- und Entsorgung,
 - b) der im Schutzgebiet befindlichen Betriebsleitungen,
 6. für die militärische Nutzung der Ersatzübergangsstelle bei Rhein-km 431,80 sowie Unterhaltungsmaßnahmen der Zufahrtsstraßen und der Rampenanlagen,
 7. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Rheindeiche sowie für Maßnahmen, die für die Erhaltung der Deichsicherheit erforderlich sind.
- (2) Maßnahmen oder Handlungen nach Abs. 1 sind der Unteren Landespflegebehörde vor dem Beginn anzuzeigen. Auf den Schutzzweck ist Rücksicht zu nehmen; Ausgleichsmaßnahmen sind vorzunehmen.
- (3) § 3 Abs. 2 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder gebilligten landespflegerischen Maßnahmen oder Handlungen.

§ 6

Werden in dem Landespflegeschutzgebiet Maßnahmen oder Handlungen durchgeführt, die den Vorschriften dieser Verordnung widersprechen, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte den früheren Zustand auf Verlangen der Unteren Landespflegebehörde wieder herzustellen oder auf Anforderung der Unteren Landespflegebehörde einen Ausgleich zu schaffen.

§ 7

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Ziff. 8 des Landespflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen
1. § 3 Abs. 2 eine Maßnahme durchführt oder durchführen lässt oder eine Handlung vornimmt oder vornehmen lässt, die dem Schutzzweck des § 3 Abs. 1 zuwiderläuft,
 2. § 3 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet oder ändert,
 3. § 3 Abs. 2 Nr. 2 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert,
 4. § 3 Abs. 2 Nr. 3 Energiefreileitungen oder sonstige Drahtleitungen errichtet,
 5. § 3 Abs. 2 Nr. 4 Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme verlegt,
 6. § 3 Abs. 2 Nr. 5 Bild- und Schrifttafeln oder Inschriften anbringt,
 7. § 3 Abs. 2 Nr. 6 Abfall-, Schuttablade- und Materiallagerplätze anlegt, Abfall und Schutt ablegt oder sich Abfällen entledigt,
 8. § 3 Abs. 2 Nr. 7 Gräben auflässt,
 9. § 3 Abs. 2 Nr. 8 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
 10. § 3 Abs. 2 Nr. 9 Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
 11. § 3 Abs. 2 Nr. 10 Hecken, Bäume, Gehölze sowie Pflanzen und Untergehölz oder Teile von diesen beseitigt oder beschädigt,
 12. § 3 Abs. 2 Nr. 11 außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen fährt oder sie beparkt,
 13. § 3 Abs. 2 Nr. 12 lagert, zeltet oder Wohnwagen aufstellt,
 14. § 3 Abs. 2 Nr. 13 offene Feuerstellen anlegt oder sie betreibt.
- Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer unanfechtbar gewordenen Anordnung der Unteren Landespflegebehörde gemäß § 6 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 51.129,19 Euro geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1983 in Kraft.

Frankenthal (Pfalz), den 01.12.1983
Stadtverwaltung Frankenthal
- Untere Landespflegebehörde -

Kahlberg
Oberbürgermeister